

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Landkarte 2018

	1. Schicht »Basisversorgung«		2. Schicht »Zusatzversorgung«						3. Schicht »Kapitalanlage«		Sonstige Vorsorge »Risikoabsicherung«				
	GRV ¹	pAV	pAV	bAV						pAV		pAV			
	Leibrente	Basisrente	Riester	Riester	DV	PK	PF	UK	DZ	KLV	RV	BV	Ri	PFV	
Anwartschaftsphase															
Sonderausgabenabzug oder Lohnsteuerfreistellung	86 % ²		100 %, max. 2.100 €		Lohnsteuerfreistellung			Kein Lohnzufluss / kein Sonderausgabenabzug		0 % Abschluss ab 2005 88 % Abschluss bis 2004		100 %			
Jährlicher Höchstbeitrag	23.712 € für Ledige / 47.424 € für Verheiratete (zusammenveranlagt)		2.100 € abzgl. Zulage Grundzulage 175 € Kinderzulage 185 € (Geburt ab 2008: 300 €)		6.240 € abzgl. nach § 40b EStG pauschal besteuerte Beiträge			Unbegrenzte Dotierung im Rahmen der Angemes- senheit		0 € bzw. bei Abschluss bis 2004 wie sonstige Vorsorge		1.900 € bei Zuschuss zur KV, sonst 2.800 € ⁴			
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwandes	entfällt		entfällt		AN-/AG-finanziert bis 3.120 €			AN-finanziert bis 3.120 € AG-finanziert unbegrenzt		entfällt		entfällt			
Leistungsphase															
Einkommensteuerpflicht Rente	Beginn in 2018	76 % ^{5,6}		100 % abzüglich Altersentlastungsbetrag i.H.v. 19,2 % der Bezüge, max. 912 €			100 % abzgl. Vorsor- gungsfreibetrag i.H.v. 19,2 % der Bezüge max. 1.440 € + Zuschlag 432 € ⁷		entfällt		Ertrags- anteilbe- steuerung ^{9,6}		Ertrags- anteilbe- steuerung ^{9,6}		entfällt
	ab 2040	100 % ⁶		100 % ⁶			100 % ⁸								
Einkommensteuerpflicht (Teil-)Kapitalzahlung	entfällt		100 %		100 %			100 % aber Progressions- minderung durch Fünftel- regelung		100 % bzw. 50 % der Erträge ^{10,11}		steuerfrei			
KVdR-Pflicht Rente	in 2018	ja	nein	nein	ja	ja		ja		nein		nein			
KVdR-Pflicht Kapital	in 2018	entfällt		nein	ja	ja		ja		nein		nein			

¹ Einschließlich berufsständischer Versorgungswerke und landwirtschaftlicher Alterskassen

² Ansteigend pro Jahr um 2%

³ Bei Arbeitnehmern: Kürzung um Beitrag zur GRV inkl. AG-Anteil; bei Beamten und GGF mit Anwartschaften auf bAV: Kürzung um fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV (max. Höchstbeitrag Ost).

⁴ Inkl. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Haftpflicht- & Unfallvers. Wird der Höchstbetrag durch die Basis-KV und PV überschritten, entfällt der Sonderausgabenabzug für die übrigen Beiträge.

⁵ Ermittlung des steuerfreien Betrags in Euro; zukünftige Erhöhungen sind voll steuerpflichtig.

⁶ Abzüglich Werbungskostenpauschale für Einkünfte nach § 22 EStG i.H.v. 102 € Der Pauschbetrag kann jährlich nur einmal in Anspruch genommen werden.

⁷ Abzüglich Werbungskostenpauschbetrag für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.H.v. 102 € Dieser kann zusätzlich zu dem Pauschbetrag für Einkünfte nach § 22 EStG in Anspruch genommen werden.

⁸ In Abhängigkeit vom vollendeten Alter bei Rentenbeginn (z.B. 18 % bei Rentenbeginn mit 65)

⁹ In Abhängigkeit von der Leistungsdauer (z.B. 21 % bei 20 Jahren Leistungsdauer)

¹⁰ Leistung abzüglich darauf entrichteter Beitragssumme (häufiger Ertrag, wenn Vertrag 12 Jahre bestand und Leistungsempfänger das 62. Lebensjahr vollendet hat), Todesfallleistung steuerfrei

¹¹ Abzüglich Sparerpauschbetrag i.H.v. 801 € für Ledige / 1.602 € für Verheiratete (zusammenveranlagt)